

**Förderrichtlinie für das kommunale Förderprogramm  
für energieeffiziente Geräte in Privathaushalten  
der Gemeinde Nonnweiler**

**1. Änderung**

**1. Förderzweck**

Mit dem kommunalen Förderprogramm der Gemeinde Nonnweiler wird ein Beitrag zur lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung geleistet. Die Förderung verschiedener energetischer Maßnahmen unterstützt die aktive Teilhabe an der Energiewende.

Ziel der Zuwendung ist es, durch den Austausch alter Elektro-Haushaltsgeräte oder Umwälz-/Heizungspumpen gegen energieeffiziente Geräte/Pumpen Energie einzusparen und damit in der Gemeinde Nonnweiler einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Zielgruppe aller Bürger:Innen.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Nonnweiler, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

**2. Antragsberechtigte**

Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Nonnweiler möglich. Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) oder Mieter von Wohngebäuden in der Gemeinde Nonnweiler.

**3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Austausch von alten elektrischen Haushaltsgroßgeräten („Weiße Ware“), wie Kühlschrank, Kühlgefrierkombination, Gefrierschrank, Gefriertruhe, Elektroherd, Geschirrspüler, Waschmaschine, Wäschetrockner oder Wasch-Trockenkombination, die ausschließlich privat genutzt werden, gegen Neugeräte mit Energie-Effizienzlabel A oder B (siehe dazu Punkt 4.1) nach neuer Klassifizierung (seit März 2021) durch Zahlung eines Zuschussbetrags auf die Anschaffungskosten.

Des Weiteren wird der Austausch von unregulierten Umwälz-/Heizungspumpen gegen Hocheffizienzpumpen gefördert.

Die Förderung der vorgenannten Austauschmaßnahmen ist nur möglich, wenn die genannten Geräte ab dem 01.07.2025 neu gekauft bzw. eingebaut werden. Entscheidend ist das Kauf- oder Rechnungsdatum. Maßnahmen, deren Rechnungsdatum vor dem 01.07.2025 liegt, können nicht gefördert werden.

## 4. Förderumfang und Förderhöhe

### 4.1 Kauf eines energieeffizienten Weiße-Ware-Gerätes

Die Anschaffung eines neuen energiesparenden Elektrogerätes wird mit einmalig 100 Euro je Gerät und Haushalt gefördert. Die Neugeräte müssen dabei eine festgelegte Energieeffizienzklasse erfüllen, um als förderfähig zu gelten:

- Geschirrspülmaschinen mindestens Energieeffizienzklasse B
- Kühl- und Gefrierschränke/Gefriertruhe mindestens Energieeffizienzklasse C, unter 80 Liter Nutzinhalt nicht förderfähig
- Kühlgefrierkombinationen mindestens Energieeffizienzklasse B, unter 80 Liter Nutzinhalt nicht förderfähig
- Waschmaschine, Wäschetrockner oder Wasch-Trockenkombination mindestens Energieeffizienzklasse B
- Elektroherde mindestens Energieeffizienzklasse B

### 4.2 Austausch einer unregelten Umwälz-/Heizungspumpe

Gefördert wird der Austausch von unregelten Umwälz- und Heizungspumpen gegen Hocheffizienzpumpen. Der Austausch der alten und Einbau der neuen Pumpe ist von einem Fachbetrieb durchzuführen und wird mit 150 Euro bezuschusst. Pro Gebäude wird der Austausch von maximal zwei Pumpen bezuschusst.

## 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie der Gemeinde Nonnweiler. Ein Antrag auf Förderung einer in dieser Förderrichtlinie genannten Maßnahme ist **vollständig** bei der Gemeinde Nonnweiler einzureichen. Die Antragstellung muss innerhalb von **drei Monaten** nach Durchführung der Maßnahme/n erfolgen. Maßgebend ist dabei das Datum der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs und/oder die Material-/Kaufrechnung. Eine Reservierung von Fördermitteln, beispielsweise durch das Einreichen des Antrags vor Maßnahmenabschluss, ist nicht möglich.

Zur Vollständigkeit des Antrages müssen zusätzlich zum Antragsformular folgende Unterlagen als Foto oder Kopie (gut lesbar!) eingereicht werden:

bei Weiße-Ware-Geräten:

- Rechnung oder Foto des Typenschildes für das **alte** Gerät,
- Rechnung über das **neu** angeschaffte Gerät inklusive Nachweis des Energielabels (Rechnung oder Foto des Typenschildes),
- Nachweis über die sachgerechte Entsorgung des Altgeräts (unterzeichnetes Formular „Entsorgungsnachweis“ oder durch explizite Angabe auf der Rechnung des Neugeräts)

bei Heizungspumpen:

- Rechnung über den fachgerechten Austausch der Heizungspumpe/n,
- Fotodokumentation (vorher/nachher)

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Nonnweiler und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen (Per Post: Gemeinde Nonnweiler, Trierer Straße 5, 66620 Nonnweiler oder per Mail an [rathaus@nonnweiler.de](mailto:rathaus@nonnweiler.de)).

Die Gemeinde Nonnweiler entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Sobald die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine Anträge mehr angenommen werden.

Die Erstellung des Förderbescheids und die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Abschluss der Prüfung der erforderlichen Unterlagen. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung auf das angegebene Konto. Die Kontodaten sind mit den o.g. Unterlagen einzureichen.

Die Gemeinde Nonnweiler ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers und zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu machen. Die Förderzusage kann von der Gemeinde Nonnweiler ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde.

## 6. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Förderrichtlinie der Gemeinde Nonnweiler tritt mit Wirkung zum 22.08.2025 in Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis 31.12.2026. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder zum vorgenannten Datum. Die Gemeinde Nonnweiler kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf der Internetseite der Gemeinde Nonnweiler bekanntgegeben.

Nonnweiler den, 22.08.2025



Dr. Franz Josef Barth

Bürgermeister